von Bedenken Beranlassung giebt, denn es wurde auch der Fall eintreten mussen, daß, wenn man einen verschämten Armen unterstüchen wollte, allemal die Polizei davon unterrichtet werden mußte. Wie häusig ist es nicht der Fall, daß solchen verschämten Armen etwas auf eine Weise zugesendet wird, daß sie kaum wissen, von wem es kommt. Dann mußte man erst die Polizei fragen, ob es ihr gefällig wäre anzuerkennen, daß das ein verschämter Armer sei; ich glaube daher, daß die S. auf jeden Fall nicht stehen bleiben kann.

Graf Hohenthal (Puchau): Auch ich wurde mich mit biefer Fassung einverstehen und bieselbe fogar zu meinem Untrage machen.

Prafibent v. Gersborf: Wenn ein Untrag von Seiten ber hohen Staatsregierung ausgeht, bedarf berselbe ber Untersstützung nicht, und es wurde bemnach sogleich eine ber Unnahmefrage zu sprechen sein.

Secretair Bürgermeister Ritterstäde: Ich muß mir die Bemerkung erlauben, daß ich die Fassung des Gesetzentwurfs nicht zu bestimmt, sondern zu unbestimmt sinde. Ich glaube, daß darin wohl vorgeschrieben werden mußte, was bei Aus- übung der Privatwohlthätigkeit zu befolgen sei, in welcher Weise sie gestattet werden solle. Wenn aber dergl. Vorschriften nicht gegeben werden, so scheint es, als wenn von den Polizeis behörden in der Beschränfung der Privatwohlthätigkeit zu weit gegangen werden könnte und dieses Bedenken wurde durch den neuen Antrag nicht beseitigt werden.

D. Großmann: Man scheint zu vergessen, daß wir es hier mit einer allgemeinen Bestimmung zu thun haben, die ihrer Natur nach alle specielle Bestimmungen aussschließt. Ich bin überzeugt, daß dieselben auch erfolglos sein wurden. Die Bestimmung muß nothwendig allgemein gefaßt sein, die Behörden werden sie gewiß cum grano salis in Unwenstung bringen.

Prasident v. Gersborf: Ich glaube, daß Seiten des Hrn. Staatsministers ein Antrag nicht gestellt worden ist. Vom Hrn. Grasen Hohenthal (Puchau) ist jedoch die Aeußerung des Hrn. Staatsministers zu seinem Antrag gemacht worden. Nach der Ansicht desselben soll h. 4 folgende Fassung erhalten: "die öffentliche Armenversorgung schließt die Ausübung einer die Zwecke der erstern nicht störenden Privatwohlthätigkeit gegen einzelne Arme nicht aus."— Ich frage die Kammer: ob sie diessen Antrag unterstütz? — Die Unterstützung erfolgt sehr zahlreich. —

Referent Burgermeister D. Groß: Ich bekenne, daß ich mit dieser Fassung ber S. mich weit eher als mit der frühern Fassung berselben einverstehen konnte, da hierdurch zum Theil die Bedenken entfernt werden, welche in der Deputation zur Sprache kamen. Die Fassung der S., wie sie gegenwartig nach dem Gesehentwurf lautet, ist und bleibt bedenklich, das zeigen schon die verschiedenen Auslegungen, die in der Kammer aus-

gesprochen worden sind, und es könnte eine Armenbehörde wohldadurch verleitet werden, gegen Privatpersonen einzuschreiten, wenn nach ihrer Ansicht einem Armen zu viel gegeben wurde, oder die Armenbehörde nach ihrer Meinung denselben der Unsterstützung für unwürdig erklären müßte, und ich gebe zu besdenken, was für bedauerliche Folgen aus einem solchen Einsschreiten hervorgehen möchten. Würde jedoch die g. die Fassung erhalten, welche der Hr. Staatsminister vorgeschlagen hat, so glaube ich, daß die Besorgnisse nicht eintreten können, welche die Deputation bewogen haben auf den Wegfall derselben anz zutragen, und ich würde mich mit dieser Fassung einverstehen, insofern die übrigen Mitglieder der Deputation beitreten. (Sämmtliche Mitglieder der Deputation geben ihren Beitritt zu erkennen.)

Prasident v. Gersborf: Wenn ich diese Fassung als Deputationsgutachten zu betrachten habe, ist es nicht nothig etwas vorauszuschicken, was ich als eine kleine Zusammensstellung aussprechen wollte, um die hohe Kammer auf den Standpunkt zu stellen, auf welchem wir uns besinden. Das Deputationsgutachten wurde nun dahin gehen, daß die g. in der veränderten Fassung als g. 4 des Gesehentwurfs stehen bleis ben soll, und ich wurde nun die Frage stellen: ob die Kammer diesem neuen Deputationsgutachten beitritt? — Wird gegen drei Stimmen bejaht.

Referent Burgermeifter D. Groß: Im Gesetzentwurfe beißt es weiter:

II. Abichnitt.

Bon bem Unfpruch auf offentliche Urmenverfors gung und ber Berpflichtung bazu.

S. Dur berjenige Urme, welcher seinen nothburftigen Lebensunterhalt ganz oder zum Theil nicht von andern, den Rechten nach oder zufolge besonderer Berbindlichkeit dazu verspflichteten Privatpersonen oder Corporationen erlangen kann, auch solchen von andern nicht freiwillig empfängt und sich eben so wenig selbst nothdurftig ernahren kann, hat auf öffentliche Unterstützung Anspruch.

Die Deputation hat nichts bemerkt.

Burgermeister Starke: Nach der Unsicht des Herrn Staatsministers v. Lindenau, welche, wenn ich richtig versstanden habe, sich dahin ausspricht, daß die möglichste Besschränkung bei Ertheilung von Ulmosen ein Mittel zur Bershutung der Armuth sein könne und solle, möchte ich Bedenken tragen, eine erweiternde Bestimmung für die Fassung der 5. S. vorzuschlagen, jedoch nach meiner Ueberzeugung kann ich in dieser Fassung nur eine die Armen sehr gefährdende Bestimmung erkennen. Denn der Begriff "nothdürftiger Lebensunterhalt" ist sehr relativ. Läßt sich auch nicht verlangen, daß den Arsmen unter dem täglichen Brote das gegeben werde, was der Katechismus darunter versteht, so gehört doch außer dem Lebenssunterhalt noch Manches dazu, was man auch dem Armen nicht entziehen kann, wenn eres selbst zu erschwingen nicht im Stande ist. Es gehört dazu Kleidung, Holz, Wohnung, Krankens